

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Günter Neugebauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2984

Auskunft erteilt
Joachim Kahnert
Zimmer 637
Tel. (0421) 361 24 14
Fax (0421) 496 24 14
E-Mail
Joachim.Kahnert@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
19.03.2008, L 213
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30

Bremen, 2. April 2008

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Ungleichbehandlung von in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst beseitigen
Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 16/1887

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Frau Bürgermeisterin Linnert dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. März 2008 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie bitten um Stellungnahme zu einem Antrag der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu dem o.a. Thema. Dem Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt es fern, Anträge, die Gegenstand der Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind, in irgendeiner Form zu bewerten.

Ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen die in der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelungen sowie die den Beratungen im Gesetzgebungsverfahren zugrundeliegende Bürgerschaftsdrucksache zu übersenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Kahnert



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2007

Ausgegeben am 2. November 2007

Nr. 49

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes	S. 475
Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	S. 475
Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze	S. 476
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften	S. 480
Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden	S. 482
Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz	S. 483
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I.	S. 483

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 9a des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
3. In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absätze 1 bis 7“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG)

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG) vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 213), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt eingefügt:

„Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft können zwei Zeugen zugegen sein.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In die Urkunde werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen, akademische Grade, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt, Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Wohnort anwesender Zeugen aufgenommen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei folgenden Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind an Gebühren zu erheben:

- | | |
|---|----|
| 1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft | € |
| 1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 33 |

1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	55
2.	Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt	17
3.	Erteilung einer Urkunde über Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7
4.1	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17
4.2	öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	7
4.3	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1	7"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze*)

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind.

(2) Berufsangehörige nach Absatz 1 sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuzeigen. Sie haben beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige, insbesondere gelten die §§ 27 und 28, der VII. bis VIII. Abschnitt dieses Gesetzes sowie die Berufsordnung der jeweiligen Kammer für diese Berufsangehörigen entsprechend.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 33 aufgeführten Bezeichnungen erbracht.

(4) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates einzuholen. Sie unterrichten den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates. Auf Anfragen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat haben die Kammern die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu machen."

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Worte „und Dienstleistungserbringer“ eingefügt.

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Kammer Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kammer auch über Auskünfte der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammerangehörigen auswirken können.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen an Kammerangehörige. Dabei nehmen sie für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufs-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22).

mäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit anderen Heilberufskammern oder sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 und 2 zusammen zu arbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen,“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern sind im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und bei der Anerkennung von Ausbildungen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates sowie zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat haben sich nach Maßgabe des Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. EG Nr. L 281/31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284), einzuhalten.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kammern nehmen für die in § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbildungen die in den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 des Berufsbildungsgesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben wahr.

(7) Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Kammern an nicht gewinnorientierten Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.“

5. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet hinsichtlich der Witwen- und Witwerrente § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“

6. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und dass die juristische Person des Privatrechts eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Organisationsverschulden des Geschäftsführers einschließt.“

7. In § 34 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „qualitativ“ durch die Worte „hinsichtlich Niveau und Qualität“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend befugter Kammerangehöriger und in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt wird.“

9. In § 36 Abs. 4 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und das Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

10. § 37 Abs. 9 wird aufgehoben.

11. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 Abs. 1 Satz 1. Eine von Staatsangehörigen nach Satz 1 in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(2) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden. Bei einer Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist von der Kammer zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Das gleiche gilt für Staatsangehörige nach Absatz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung, die durch einen anderen Staat nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Satz 1 und 2 kann die Kammer bei Personen nach Artikel 10 Buchstaben b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Anpassungsmaßnahmen zu verzichten.

(5) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(6) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht und verwenden die entsprechende Abkürzung.

(7) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates nach Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat."

12. In § 38 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 8 und § 37a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
13. In § 43 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
14. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG ist Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes; sie dauert mindestens drei Jahre. Das Nähere über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der

Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann eine längere Mindestdauer festlegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“, die Worte „Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ und die Worte „Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 ist eine Weiterbildung in einer Filialapotheke auch zulässig, wenn die Filialapotheke zur Weiterbildung zugelassen ist, der weiterzubildende Apotheker in der Filialapotheke tätig ist und anstelle des Filialleiters der Inhaber der Betriebserlaubnis eine Befugnis zur Weiterbildung besitzt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

16. Der VI. Abschnitt wird aufgehoben.

17. Nach § 53 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 54

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer für folgende Fachrichtungen bestimmen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die psychotherapeutische Entwicklung und die angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.

§ 55

(1) Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 7 umfasst für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Außer in den in § 35 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätten kann die Weiterbildung, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei einem befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(3) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 35 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder Teilgebiet typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 31 bezieht, vertraut zu machen;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 56

Die im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 31 zu führen, gilt auch in Bremen nach Maßgabe des § 32. Dasselbe gilt für die Befugnis und Zulassung zur Weiterbildung.“

Artikel 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Dienstleistende nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22), die zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wechseln. Bei einem erstmaligen Wechsel ist der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die voraussichtliche Dauer vor Aufnahme der Dienstleistung schriftlich zu melden. Danach ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übermittelt dem zuständigen Gesundheitsamt Kopien der Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der der Meldung beigefügten Dokumente.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1), geändert durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildungspflicht, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlassen.“

Artikel 4

Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 30. Januar 1990 (Brem.GBl. S. 67 – 2124-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebamme und Entbindungspfleger haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden.“

2. In § 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Nr. 1 abzugeben.“

Artikel 5

Änderung der Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen

Die Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 – 2124-h-2), geändert durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchstabe e wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung als Fortbildungspflicht nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22)“.

2. § 8 Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach Satz 1 abzugeben.“

Artikel 6

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen

In § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen vom 2. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 187 – 2122-b-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird der Klammerzusatz „(§ 13 des Heilberufsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Heilberufsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Oktober 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Besoldung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006

geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 2

Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Für die Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

Artikel 3**Änderung des Bremischen
Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Bedienstete, die sich in einer beruflichen Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses befinden.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anderer Gruppen“ durch die Wörter „der anderen Gruppe“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Gruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 keine Vertretung erhält oder“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.

8. In § 22 a Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ im Klammerzusatz gestrichen.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma sowie die Wörter „dem stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und das Wort „verschiedenen“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.

12. In § 65 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

13. Folgender § 73b wird eingefügt:

„§ 73b

Übergangsvorschrift für am 2. November 2007 bestehende oder nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

(1) Die Amtszeit der am 2. November 2007 bestehenden oder nach Absatz 2 neu gewählten Personalräte bleibt unberührt. Für ihre Geschäftsführung gilt das Bremische Personalvertretungsgesetz in der ab 3. November 2007 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Rechtsstellung der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Vorstand bleibt unberührt. Sie vertreten gemeinsam die neue Gruppe der Arbeitnehmer im Vorstand.

2. In Angelegenheiten, die lediglich die Gruppe der Arbeitnehmer betreffen, beschließen in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat gemeinsam.

3. Für Anträge auf Aussetzung eines Beschlusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 wegen der Erachtung einer erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Gruppe der Arbeitnehmer ist die Mehrheit der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat erforderlich.

(2) Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem 3. November 2007 bestellt wurde, ist das Bremische Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung der Wahlordnung zum
Bremischen Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „alle“ wird durch das Wort „beide“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.“

5. In § 26 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 des Gesetzes)“ ersetzt.

7. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

8. Folgender § 41a wird eingefügt:

„§ 41a

Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem 3. November 2007 bestellt wurde, ist die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden

Vom 23. Oktober 2007

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne von § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, sind

1. der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Verkehrsüberwachung,
2. im Übrigen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(2) Zuständige Behörden für die Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Fahrpersonalgesetzes ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(3) Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten im Sinne von § 4a des Fahrpersonalgesetzes sowie die Ausgabe und Entziehung dieser Karten sind

1. für die Fahrerkarten die Fahrerlaubnisbehörden
 - a) für die Stadtgemeinde Bremen beim Stadtamt,
 - b) für die Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
2. für die Werkstatt- oder Unternehmenskarten die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(4) Zuständige Behörde für die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt und Einziehung von Unterlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes ist der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Verkehrsüberwachung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die nach dem Fahrpersonalgesetz zuständigen Behörden vom 2. November 2004 (Brem.GBl. S. 577 – 9231-a-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Oktober 2007

Der Senat

Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

- Artikel 1 und 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) realisieren entsprechend der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 – 2011 die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Lebenspartner nunmehr in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung einbezogen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Gleichstellung bereits seit 1.1.2005 erfolgt¹. Außerdem erfolgt eine Gleichstellung bei der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) ist bereits in Teilbereichen des öffentlichen Dienstrechts die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer Ehe erfolgt. Eine vollständige Gleichstellung im Besoldungs- und Versorgungsrecht war wegen der bisherigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 a GG bis 31.8.2006 nicht möglich.

Nach der Aufhebung des Art. 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I. S. 2034) ist der Landesgesetzgeber

¹ Art. 3 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl I. S. 3396)

jedoch seit 1.9.2006 befugt, das gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz landesrechtlich zu ersetzen.

- Artikel 3 und 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) fassen zeitnah vor der Einleitung der nächsten turnusmäßigen Personalratswahlen, die am 27. Februar 2008 stattfinden sollen, die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammen.

Der am 1.11.2006 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der am 1.10.2005 für den Bund und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in Kraft getretene TVöD sind gekennzeichnet durch einen einheitlichen Beschäftigtenbegriff und treffen keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Auch das Betriebsverfassungsgesetz und das SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung - verwenden einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff.

Somit ist der personalvertretungsrechtlichen Unterteilung von Arbeitnehmern in die Gruppe der Angestellten und in die Gruppe der Arbeiter mittlerweile die Grundlage entzogen worden. Im Bundespersonalvertretungsgesetz und einigen Landespersonalvertretungsgesetzen sind hieraus bereits Konsequenzen gezogen und das sogenannte Drei-Gruppen-Prinzip (Beamte, Angestellte und Arbeiter) durch ein Zwei-Gruppen-Prinzip (Beamte und Arbeitnehmer) ersetzt worden. Bremen folgt dieser Entwicklung.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte ist gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen hat in seiner Stellungnahme vom 4.9.2007 mitgeteilt, er habe keine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt (DGB Bremen) stimmt dem Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme vom 13.9.2007 zu, regt jedoch eine Reihe redaktioneller Änderungen zu den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften an. Soweit diese nicht ohnehin schon im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung berücksichtigt wurden, ist der Senat ihnen weitgehend gefolgt.

Den Alternativvorschlag des DGB Bremen zur Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ in § 5 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes hat der Senat in modifizierter Fassung übernommen.

Folgenden Vorschlägen des DGB Bremen konnte nicht gefolgt werden:

Die Inhaltsübersicht des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ist nicht zu ändern, weil die *amtliche* Inhaltsübersicht des Gesetzes in seiner Ursprungsfassung von 1974 lediglich bis zur Gliederungsebene der Kapitel reicht.

Der Vorschlag zur Klarstellung der Übergangsvorschrift des § 73 b liefere leer, da als Bestandteil des Stammgesetzes der Bezug zum Änderungsgesetz fehlt. Der Intention des DGB Bremen wurde aber durch die Neuformulierung des § 73 b BremPersVG und des neuen § 41 a WO zum BremPersVG als Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung Rechnung getragen.

Die Aufnahme einer „Entsteinerungsklausel“ ist nach den aktuellen Regeln der Rechtsförmlichkeit als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Änderungen einer Rechtsverordnung durch ein Parlament kein Gesetzesrang zukommt, nicht mehr erforderlich².

Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit der Artikel 3 und 4 noch in der Oktober-Sitzung abschließend in 1. und 2. Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Entwurf
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und
personalvertretungsrechtlicher Vorschriften
Vom...**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem. GBl. S. 55, 152, 179 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem. GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02)

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Besoldung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 2

Bremisches Beamtenversorgungsgesetz

(BremBeamtVG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Für die Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartner-

schaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem. GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Bedienstete, die sich in einer beruflichen Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses befinden.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anderer Gruppen“ durch die Wörter „der anderen Gruppe“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Gruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 keine Vertretung erhält oder“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
8. In § 22 a Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ im Klammerzusatz gestrichen.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
11. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma sowie die Wörter „dem stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und das Wort „verschiedenen“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.
12. In § 65 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
13. Folgender § 73 b wird eingefügt:

„§ 73 b

Übergangsvorschrift für am {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestehende oder nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes } geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

(1) Die Amtszeit der am {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes } bestehenden oder nach Absatz 2 neu gewählten Personalräte bleibt unberührt. Für ihre Geschäftsführung gilt das Bremische Personalvertretungsgesetz in der ab {einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Rechtsstellung der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Vorstand bleibt unberührt. Sie vertreten gemeinsam die neue Gruppe der Arbeitnehmer im Vorstand.

2. In Angelegenheiten, die lediglich die Gruppe der Arbeitnehmer betreffen, beschließen in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat gemeinsam.
3. Für Anträge auf Aussetzung eines Beschlusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 wegen der Erachtung einer erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Gruppe der Arbeitnehmer ist die Mehrheit der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat erforderlich.

(2) Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem {einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestellt wurde, ist das Bremische Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen“ nur noch zwei Sitze“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „alle“ wird durch das Wort „beide“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.“

5. In § 26 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 des Gesetzes)“ ersetzt.

7. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer“ ersetzt.

8. Folgender § 41 a wird eingefügt:

„§ 41 a

**Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen
Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3
und 4 dieses Gesetzes } geltenden Fassung neu gewählte Personalräte**

Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem {einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestellt wurde, ist die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Artikel 1 und 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) realisieren entsprechend der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 – 2011 die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Lebenspartner nunmehr in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung einbezogen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Gleichstellung bereits seit 1.1.2005 erfolgt³. Außerdem erfolgt eine Gleichstellung bei der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) ist bereits in Teilbereichen des öffentlichen Dienstrechts die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer Ehe erfolgt. Eine vollständige Gleichstellung im Besoldungs- und Versorgungsrecht war wegen der bisherigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 a GG bis 31.8.2006 nicht möglich.

Nach der Aufhebung des Art. 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I. S. 2034) ist der Landesgesetzgeber jedoch seit 1.9.2006 befugt, das gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz landesrechtlich zu ersetzen.

- Artikel 3 und 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) fassen zeitnah vor der Einleitung der nächsten turnusmäßigen Personalratswahlen, die am 27. Februar 2008 stattfinden sollen, die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammen.

Der am 1.11.2006 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der am 1.10.2005 für den Bund und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in Kraft getretene TVöD sind gekennzeichnet durch einen einheitlichen Beschäftigtenbegriff und treffen keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Auch das Betriebsverfassungsgesetz und das SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung - verwenden einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff.

³ Art. 3 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl I. S. 3396)

Somit ist der personalvertretungsrechtlichen Unterteilung von Arbeitnehmern in die Gruppe der Angestellten und in die Gruppe der Arbeiter mittlerweile die Grundlage entzogen worden. Im Bundespersonalvertretungsgesetz und einigen Landespersonalvertretungsgesetzen sind hieraus bereits Konsequenzen gezogen und das sogenannte Drei-Gruppen-Prinzip (Beamte, Angestellte und Arbeiter) durch ein Zwei-Gruppen-Prinzip (Beamte und Arbeitnehmer) ersetzt worden. Bremen folgt dieser Entwicklung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Konkretisierung des Geltungsbereichs und Ersetzung des Bundesrechts durch dessen pauschale Übernahme aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übergebenen Gesetzgebungskompetenz.

Zu Nummer 2 (§ 11 neu)

Satz 1 stellt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besoldungs-, damit auch beihilferechtlich einer Ehe gleich.

Vor der Neufassung des § 1306 BGB durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I. S. 3396) war das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31.12.2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Für einen solchen Fall räumt Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch des hinterbliebenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz)

Zur Überschrift und zu § 1

Schaffung eines eigenständigen Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und Ersetzung des Bundesrechts durch dessen pauschale Übernahme aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übergebenen Gesetzgebungskompetenz.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 stellt eine eingetragene Lebenspartnerschaft versorgungsrechtlich einer Ehe gleich und bezieht damit den Lebenspartner in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung ein.

Zu Satz 2 siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Absätze 2 und 3.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Änderung des § 3 werden die bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Neben der neuen Gruppe der Arbeitnehmer besteht weiterhin die Gruppe der Beamten.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Vorschrift enthält eine Begriffsdefinition des Arbeitnehmers im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung zu Nr. 1. Durch den Wegfall der Gruppe der Arbeiter bedarf es insoweit keiner entsprechenden Begriffsdefinition mehr.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 alt)

Die bisherige Regelung für Personalräte mit drei Mitgliedern, mit der erheblich ungleiche Gruppengrößen durch Zuteilung eines Ergänzungssitzes für die größte Gruppe ausgeglichen werden, ist bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen nicht mehr erforderlich. Absatz 4 (alt) ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 alt)

Eine sogenannte Kleinstgruppe erhält keine Gruppenvertretung im Personalrat. Die Bediensteten, die dieser Gruppe zuzurechnen sind, hatten bisher eine Wahlmöglichkeit, welcher anderen Gruppe sie sich gegebenenfalls anschließen wollen. Bei insgesamt nur zwei Gruppen besteht keine Möglichkeit mehr, eine Auswahl zu treffen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 alt)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 2 Satz 1)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

Die Ergänzung ist Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c. Da die Mitglieder einer Kleinstgruppe keine Wahlmöglichkeit mehr haben können, sollen sie ohne weiteres zusammen mit den Bediensteten der größeren Gruppe wahlberechtigt sein. Im übrigen Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 8 (§ 22 a Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 3 (Aufhebung des § 6).

Zu Nummer 9 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Aufhebung berücksichtigt, dass es künftig nur noch zwei Gruppen geben soll.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 11 (§ 49)

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Vorstand des Gesamtpersonalrats trotz Wegfalls einer Gruppe weiterhin aus vier Mitgliedern besteht. Im übrigen sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 13 (§ 73 b neu)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass aus Anlass dieser gesetzlichen Änderung keine Neuwahlen stattfinden und schafft Übergangsregelungen für die Geschäftsführung bestehender Personalräte bis zu einer Neuwahl mit Bildung einer einheitlichen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Absatz 2

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen sollen am 27. Februar 2008 stattfinden. Außerhalb des regelmäßigen Turnus können Personalratswahlen in den Fällen der §§ 24 und 25 oder nach Neubildung einer Dienststelle im Sinne des § 7 jederzeit stattfinden.

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass nach dieses Gesetzes stattfindende Wahlen, bei denen der Wahlvorstand vor Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht (§§ 16 bis 18; 25 Abs. 2) bestellt worden ist, noch nach bisherigem Recht durchgeführt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 6 des Gesetzes (siehe Artikel 3 Nummer 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 4 c.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 5)

Der Fall, dass bei der Sitzverteilung auf die Gruppen nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer drei gleiche Zahlenbruchteile vorliegen, kann bei nur zwei Gruppen nicht eintreten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Zuteilung der Mindestsitzzahl, wenn dies nicht schon nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer erreicht wird, führt zwangsläufig zu einer Sitzzahlverminderung bei der anderen Gruppe um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze. Da die Summe aller den Gruppen garantierten Mindestsitzzahlen stets niedriger ist als die Sitzzahl des Personalrats, kann bei zwei Gruppen der Fall, dass durch die Kürzung in die Mindestsitzzahl für die größere Gruppe eingegriffen wird, nicht eintreten. Auch ein Losentscheid über die Streichung von zunächst zu viel zugeteilten Sitzen, um einer Gruppe ihre Mindestsitzzahl zu gewährleisten, ist bei nur zwei Gruppen nicht notwendig, weil eine Streichung lediglich bei einer Gruppe in Betracht kommt. Die bisherigen Regelungen für diese Fälle werden daher entbehrlich.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der Fall, dass eine Gruppe, der mehr als die Hälfte der in der Regel Beschäftigten zuzurechnen sind, bei der Verteilung der Personalratssitze nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze erhält, kann auch unter Berücksichtigung des Absatzes 3 bei nur zwei Gruppen nicht eintreten. Die bisherige Regelung für diese Fälle wird daher entbehrlich.

Zu Buchstabe e (Bisheriger Absatz 5)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Bei der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer können anders als bei der Sitzverteilung auf nur zwei Gruppen durchaus drei gleiche Zahlenbruchteile vorliegen, so dass es hier einer Aufnahme der in § 5 Abs. 2 Satz 5 gestrichenen Regelung bedarf.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 1 Satz 5)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a und zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 36 Abs. 3 Buchstabe a und b)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 8 (§ 41 a neu)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 13.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.